

## Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Worm (CDU)

### Vorkaufsrecht für Grundstücke, die dem Hochwasser- schutz dienen sollen

In § 99a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) des Bundes ist geregelt, dass den Bundesländern ein Vorkaufsrecht für Grundstücke zusteht, die für Maßnahmen des Hochwasser- und Küstenschutzes erforderlich sind und dafür ganz oder teilweise benötigt werden. Die Länder können dieses Vorkaufsrecht auf Antrag aber auch zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts beziehungsweise von begünstigten Personen im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG ausüben. Abweichende Rechtsvorschriften der Länder bleiben davon aber unberührt. Da im derzeit noch in Anhörung befindlichen Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Thüringer Wasserwirtschaftsrechts keine entsprechende eigene Rechtsvorschrift vorgesehen ist, gilt § 99a WHG hier weiter vollumfänglich.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum verzichtet Thüringen in dem oben genannten Gesetzentwurf auf den Erlass länderspezifischer und damit auf abweichende Rechtsvorschriften gemäß § 99a WHG?
2. Sind im Ergebnis der laufenden Anhörung zum oben genannten Gesetzentwurf noch entsprechende abweichende Rechtsvorschriften geplant?
3. Gibt oder gab es von den für die Vorkaufsrechtsanfragen zuständigen Stellen (Untere Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte) Hinweise, welche die Formulierung abweichender Rechtsvorschriften erforderlich machen würden?

Worm